

# **Aufstellung des Bebauungsplanes**

## **„Kleinspielfeld“**

### **der Ortsgemeinde Ötzingen**

#### **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 beschlossen, den Entwurf zum o.g. Bebauungsplan im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Skizze.

Die Ortsgemeinde Ötzingen ist bestrebt, westlich der Ortslage am Standort des aktuell als „Bolzplatz“ genutzten Bereichs ein Kleinspielfeld / Multifunktionsfeld zu errichten. Durch die Umsetzung des Vorhabens soll ein neues Freizeitareal für die Ortsgemeinde geschaffen werden, u.a. um das sportliche Engagement der Bürger/-innen zu stärken und so zu einer gesunden Lebensweise beizutragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Planunterlagen sind in der Zeit

**vom 22.01.2026 bis einschließlich 23.02.2026**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) veröffentlicht bzw. werden dort zur Verfügung gestellt. Unter den Rubrikpunkten „Menü“ – „Rathaus“ – „Bekanntmachungen“ – „Ötzingen“ mit anschließender Auswahl der Thematik sind die Unterlagen ersichtlich. Ferner können die Planunterlagen durch Auswahl der Bekanntmachung mit o.g. Titel über folgenden Link eingesehen werden:  
<https://www.wirges.de/gemeinden/oetzingen/bekanntmachungen/>

Die zu veröffentlichten Unterlagen können alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 203, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Zuständige Sachbearbeiter:

Herrn Daniel Voß, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: [d.voss@wirges.de](mailto:d.voss@wirges.de)

Herrn Andreas Schwind, Tel.: 02602/689-137, E-Mail: [a.schwind@wirges.de](mailto:a.schwind@wirges.de)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen.

Es liegen die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor:

a) **Umweltbericht inkl. Artenschutzrechtlicher Vorprüfung**

Der Umweltbericht enthält eine Kurzdarstellung mit den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes und der zu beachtenden Umweltschutzziele. Er beinhaltet eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und weiter eine Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern Tiere

und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Menschen, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die darauf jeweils zu erwartenden Umweltauswirkungen. Weiterhin werden die Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt, die Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes sowie die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, und die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen aufgeführt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Auf Basis einer Relevanzprüfung und anschließender Struktur- bzw. Habitatpotenzialabschätzung wird durch die Artenschutzvorprüfung ermittelt, welche Auswirkungen bzw. Konflikte sich durch das Vorhaben ergeben und in welchen Bereichen der Eingriff als erheblich oder unerheblich beschrieben werden kann.

**b) Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen**

**Schreiben des Forstamt Neuhäusel vom 30.01.2025**  
zum Schutzgut Bäume und Pflanzen

**Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 18.02.2025**  
zum Schutzgut Boden (Bergbau, Bodengutachten)

**Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.02.2025**  
zum Schutzgut Mensch (Starkregengefährdung), Schutzgut Wasser (Wasserschutzgebiete, Oberflächenwasserbewirtschaftung) und zum Schutzgut Boden (Altablagerung)

**Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 24.02.2025**  
zum Schutzgut Mensch (Lärmschutz)

**Schreiben der Verbandsgemeindewerke Wirges vom 24.02.2025**  
zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasserbewirtschaftung)

**Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 25.02. / 26.06.2025**  
zum Schutzgut Boden, Wasser, Bäume und Pflanzen (Landespflegerische Festsetzungen u. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

**c) Bisher eingegangene Stellungnahmen von Privaten, einschließlich Verbänden und Vereinen, mit umweltbezogenen Informationen**

**Schutzbund Deutscher Wald und Landesverband Rheinland-Pfalz e.V vom 19.02.2025**  
zum Schutzgut Bäume und Pflanzen

**Schreiben der Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 24.02.2025**  
zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Lebensraum, Artenvielfalt, Kompensationsbedarf, Ausgleichsmaßnahmen).

**Schreiben des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 29.01.2025**  
zum Schutzgut Tier und Pflanzen

Ferner werden die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde Wirges bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht bzw. mit den Planunterlagen öffentlich bekanntgemacht (siehe § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen an vorgenannte Stelle elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Ötzingen in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
2. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften bzw. DIN-Normen liegen während der o.g. Frist ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.
3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.
4. **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges [www.wirges.de](http://www.wirges.de) zum Download bereit.

Ötzingen, 08.01.2026

gez.

Gudrun Erll  
Ortsbürgermeisterin